

Public Country-by-Country Reporting (pCbCR): Neue Transparenzregeln für Unternehmen

Nahezu jedes Unternehmen unterhält heute Auslandsbeziehungen. Während die Unternehmen durch den freien Kapitalverkehr immer mehr Möglichkeiten zur Steuergestaltung haben, stellt die Steuererhebung für die Staaten eine große Herausforderung dar. Die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch das pCbCR soll dieser Steuervermeidung entgegenwirken und mehr Transparenz schaffen.



Überblick

Die Einführung des öffentlichen CbCR (pCbCR) erfolgte durch die Richtlinie (EU) 2021/2101. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht führt das pCbCR in den §§ 342-342p HGB ein und erweitert die Offenlegungspflichten für multinationale Unternehmen im Bereich der Ertragsteuern.

Im Mittelpunkt steht der Ertragsteuerinformationsbericht, der als „**Public Country-by-Country Reporting (pCbCR)**“ bezeichnet wird. Er dient

als wichtige Informationsquelle für verschiedene Stakeholder von Unternehmen.

Die Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung eines pCbCR gilt in Deutschland für Geschäftsjahre, die nach dem 21.06.2024 beginnen.

Welche Unternehmen sind betroffen?

Die neuen Berichtspflichten gelten in erster Linie für Unternehmen, die bereits nach § 138a AO zur Erstellung eines CbCR verpflichtet sind und deren (Konzern-)Umsatzerlöse in **zwei** aufeinander folgenden Geschäftsjahren **mindestens 750 Mio. Euro** betragen.

Betroffen sind somit sowohl inländische Konzernobergesellschaften als auch nicht verbundene Unternehmen mit Aktivitäten im Ausland sowie mittlere und große Tochtergesellschaften von Mutterunternehmen mit Sitz außerhalb der EU.

Inländische Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften von **Nicht-EU-Unternehmen** sind berichtspflichtig, wenn ihr Umsatz in **zwei** aufeinander folgenden Jahren die Schwelle von **12 Mio. Euro** überschreitet.

Die Berichtspflicht entsteht, wenn die Umsatzschwelle im zweiten Geschäftsjahr überschritten wird und erlischt, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Jahren unterschritten wird.

Diesbezüglich unterscheidet sich die Pflicht vom steuerlichen CbCR, das nur auf das vorangegangene Geschäftsjahr abstellt, so dass die Berichtspflicht bereits bei Unterschreiten der Umsatzgrenze in nur einem Jahr erlischt.

Kreditinstitute sind von den neuen Regelungen ausgenommen, sofern alle erforderlichen Informationen bereits anderweitig veröffentlicht wurden.

Welche Informationen müssen veröffentlicht werden?

Der pCbCR entspricht weitgehend den bekannten Informationen aus dem steuerlichen CbCR, weist jedoch Unterschiede im Detail auf, z. B. bei den Ertragsteuern für den Berichtszeitraum. Die Unternehmen können in der Regel die Informationen aus dem CbCR für Steuerzwecke übernehmen.

Im Einzelnen muss der Bericht folgende Punkte enthalten:

- Name des Unternehmens
- Beschreibung der Art der Tätigkeiten
- Anzahl der Arbeitskräfte
- Nettoumsatzerlöse
- Gewinn bzw. Verlust vor Steuern
- geschuldete Ertragsteuern aufgrund des im jeweiligen Land erzielten Gewinns des laufenden Jahres
- im jeweiligen Land gezahlte Ertragsteuern im laufenden Jahr
- Betrag der nicht ausgeschütteten Gewinne.

Bei Bedarf können Unternehmen bestimmte negative Informationen, die ihre Marktposition beeinträchtigen könnten, vorübergehend zurückhalten. Diese müssen jedoch spätestens vier Jahre später offengelegt werden.



Wie und wann muss das Reporting veröffentlicht werden?

Die Offenlegung nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt auf zwei Wegen: Zum einen erfolgt die Übermittlung an den Bundesanzeiger zur Veröffentlichung gemäß § 342m HGB. Zum anderen erfolgt die Offenlegung gemäß § 342n HGB zusätzlich auf der Internetseite der Gesellschaft in deutscher Sprache.

Diese Offenlegung umfasst sowohl alle EU-Staaten als auch die Staaten der „EU-Blacklist“ in einer

kumulierten Darstellung nach Steuerjurisdiktionen. Für Drittstaaten erfolgt die Offenlegung in aggregierter Form als „Rest of the World“.

Der Zeitpunkt der Offenlegung ist spätestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag des entsprechenden Geschäftsjahres, wobei eine Verlängerung dieser Frist unter bestimmten Umständen möglich ist. Darüber hinaus müssen die offengelegten Informationen für mindestens fünf Jahre verfügbar sein, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen.

Was passiert bei Verstößen?

Verstöße gegen die öffentliche Berichtspflicht können durch das Bundesamt für Justiz mit Ordnungsgeldern oder Bußgeldern bis zu **250.000 Euro** geahndet werden, z. B. bei fehlerhaften Angaben im Bericht. Unklar ist jedoch, was genau als fehlerhaft gilt und ob die Geldbuße pro Verstoß oder pro Bericht zu verhängen ist.

In bestimmten Fällen können auch Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs, wie Geschäftsführer oder Vorstände, belangt werden.

Handlungsempfehlung

Unternehmen, die potenziell unter die Berichtspflicht des pCbCR fallen und bereits dem steuerlichen CbCR unterliegen, sollten ihre bestehenden Prozesse dahingehend prüfen, ob die Qualität der CbCR-Daten und der zugehörigen Prozesse für diese neue Verpflichtung ausreicht oder Anpassungsbedarf besteht. Unternehmen, die erstmals unter die CbCR-Berichtspflicht fallen, sollten zügig entsprechende Vorkehrungen treffen, um die gesetzlichen Pflichten des CbCR sowie des pCbCR zu erfüllen und die Strafzahlungen zu vermeiden.

Es wird empfohlen, dass multinationale Unternehmen oder Konzerne strategische Überlegungen in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen, z. B. inwieweit es sinnvoll ist, bestimmte Daten durch (freiwillige) Zusatzangaben zu ergänzen, um Missverständnisse in der Öffentlichkeit zu vermeiden.

Die Möglichkeit, die Veröffentlichung „sensibler Daten“, wie Geschäftsgeheimnisse oder strategische Pläne, deren Offenlegung die Wettbewerbsfähigkeit oder Sicherheit des Unternehmens gefährden könnte, um bis zu vier Jahre aufzuschieben, sollte ebenfalls geprüft werden. Um sicherzustellen, dass dies gerechtfertigt ist, ist eine sorgfältige Prüfung erforderlich. Es ist wichtig, die Interessen des Unternehmens und seiner Stakeholder gegeneinander abzuwägen und sich gegebenenfalls mit den zuständigen Behörden abzustimmen, um potenzielle Risiken zu minimieren und die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Haben Sie Fragen zum Thema?

Brauchen Sie Unterstützung? Kontaktieren Sie einfach unsere Experten Henning Straeter und Hilda Forat. Sie werden Ihnen unser Leistungsspektrum gerne erläutern.

Ihre Ansprechpartner

**Henning Straeter**

Partner | Head of Transfer Pricing

T: +49 211 17170-463

E: henning.straeter@nexia.de

**Hilda Forat**

Senior Associate | Transfer Pricing

T: +49 211 17170-352

E: hilda.forat@nexia.de

Impressum

Herausgeber

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf
www.nexia.de

Stand 04/2024

V. i. S. d. P.

Henning Straeter
c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.